



LAND  
TIROL

**Statuten des Gestaltungsbeirates  
des Landes Tirol**  
vom 5. März 2013

# **DORF ERNEU ERUNG TIROL**

## **Impressum**

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Geschäftsstelle für Dorferneuerung und Lokale Agenda 21

Innrain 1

6020 Innsbruck

[www.tirol.gv.at/dorferneuerung](http://www.tirol.gv.at/dorferneuerung)

# Statuten des Gestaltungsbeirates des Landes Tirol

## Ausgabe 5. März 2013

### Inhalt

§ 1 Ziel.....	3
§ 2 Aufgaben / Öffentliches Interesse .....	3
§ 3 Geschäftsstelle / Auswahl und Aufbereitung der Projekte.....	3
§ 4 Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates / Funktionsdauer .....	4
§ 5 Bestellung der Mitglieder / Erlöschen der Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Ablauf der Sitzungen .....	5
§ 7 Beschlüsse / Verschwiegenheitspflicht .....	6
§ 8 Öffentlichkeitsarbeit .....	6
Anhang.....	7

## **§ 1 Ziel**

- (1) Zielsetzung des Gestaltungsbeirates ist die Unterstützung der Gemeinden und des Landes Tirols in deren Bemühungen, die städtebauliche und architektonische Qualität des Bauens in Tirol zu heben und zur öffentlichen Vermittlung dieser Anliegen beizutragen und zwar:
  - a. durch Beurteilungen von Bauprojekten vor/oder im Zuge der Bauverfahren,
  - b. durch Formulierung architektonischer, städtebaulicher und landschaftsprägender Kriterien für Stadt- und Ortsentwicklung,
  - c. durch Kommunikation der Ergebnisse mit den betroffenen und interessierten Bürgern und Medien zur Unterstützung der Gemeinden und des Landes.
- (2) Dadurch sollen positive Entwicklungen bei Raumplanung und Gemeindeentwicklung besonders im Zusammenhang mit der Bautätigkeit erzielt, die Qualität des Bauens angehoben und das Orts- und Landschaftsbild verbessert bzw. erhalten werden.

## **§ 2 Aufgaben / Öffentliches Interesse**

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist über Ersuchen der betroffenen Gemeinde oder des für Dorferneuerung zuständigen Regierungsmitgliedes mit einem Projekt zu befassen, wenn es von öffentlichem Interesse ist.
- (2) Der Gestaltungsbeirat formuliert über Ersuchen der Landesregierung Empfehlungen zu grundlegenden Fragen der Architektur, des Städtebaus und der Baukultur in Tirol.
- (3) Öffentliches Interesse ist auf jeden Fall gegeben, wenn
  - a. ein bedeutender Eingriff in das ortsräumliche Gefüge oder Landschaftsbild oder
  - b. eine hohe Stadt- oder Ortsbildwirksamkeit oder
  - c. eine ortsuntypische Nutzung oder
  - d. ein bedeutender Widerspruch zu den aktuellen Bebauungsbestimmungen vorliegt.

## **§ 3 Geschäftsstelle / Auswahl und Aufbereitung der Projekte**

- (1) Die Besorgung der Aufgaben des Gestaltungsbeirates obliegt der Geschäftsstelle für Dorferneuerung beim Amt der Tiroler Landesregierung.
- (2) Die Auswahl der Projekte, die dem Gestaltungsbeirat zur Begutachtung vorgelegt werden, das heißt die Vorprüfung und Zusammenstellung der Projekte, die Übermittlung von Unterlagen an alle Beiratsmitglieder zur Vorbereitung im Vorhinein, obliegt der Geschäftsstelle für Dorferneuerung.

- (3) Folgende Projekte sind einer Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat nicht zugänglich:
  - a. Projekte in Gemeinden, die über einen eigenen Gestaltungsbeirat verfügen
  - b. Projekte, welche Ergebnis eines durch die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten freigegebenen Verfahrens oder Wettbewerbs sind
  - c. Projekte die einer Bewilligung nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 89 in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen
- (4) Projekte, mit denen der Gestaltungsbeirat bereits einmal befasst war, sind dem Gestaltungsbeirat auf Ersuchen der Gemeinde jedenfalls wieder vorzulegen, wenn Projektänderungen vorgenommen wurden.

## **§ 4**

### **Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates / Funktionsdauer**

- (1) Der Gestaltungsbeirat besteht aus drei Mitgliedern, die Fachleute aus den Gebieten Architektur, Städtebau oder Landschaftsarchitektur sein müssen (ordentliche Mitglieder) und je einem Bediensteten des Amtes der Tiroler Landesregierung aus den Fachbereichen örtliche Raumordnung und Dorferneuerung (beratende Mitglieder).
- (2) Der Gestaltungsbeirat oder die Geschäftsstelle für Dorferneuerung können zu den Sitzungen auch andere Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.
- (3) Die Funktionsdauer der ordentlichen Mitglieder beträgt drei Jahre. Nach Ablauf einer Funktionsperiode können bis zu zwei ordentliche Mitglieder in einer zweiten Funktionsperiode tätig sein, die Mitgliedschaft darf zwei aufeinander folgende Funktionsperioden jedoch nicht übersteigen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der ein ordentliches Mitglied sein muss.

## **§ 5**

### **Bestellung der Mitglieder / Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch das für die Angelegenheiten der Dorferneuerung und der Raumordnung zuständige Regierungsmitglied, wobei der Bestellung eine Anhörung der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder vorauszugehen hat.
- (2) Hinsichtlich der Befangenheit gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.
- (3) Während der Tätigkeit im Gestaltungsbeirat gilt als vereinbart, dass die Mitglieder keine Projekte in Tirol als Planer oder Bauherr durchführen, ist dies doch der Fall ist auf die Mitgliedschaft im Beirat zu verzichten. Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats können jedoch auf

Wunsch der betreffenden Gemeinden als Juroren bei Wettbewerben und Gutachterverfahren tätig werden.

- (4) Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen Mitgliedern durch:
  - a. Ablauf der Funktionsperiode ohne Wiederbestellung
  - b. schriftlichen Verzicht gegenüber der Geschäftsstelle für Dorferneuerung
  - c. Widerruf der Bestellung durch das zuständige Regierungsmitglied
- (5) Der Widerruf der Bestellung hat wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 zu erfolgen. In diesem Fall ist für den Rest der Funktionsdauer nach neuerlicher Anhörung der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ein neues ordentliches Mitglied zu bestellen.
- (6) Für die Mitgliedschaft der beratenden Mitglieder gilt Abs. 4 lit. b und c sinngemäß, zusätzlich ist ein Widerruf auch im Rahmen des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung möglich.
- (7) Für Ersatzmitglieder sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

## **§ 6**

### **Ablauf der Sitzungen**

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist nach Bedarf von der Geschäftsstelle für Dorferneuerung einzuberufen. Die Termine sind mit den Mitgliedern abzustimmen, wobei die Ladung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen hat.
- (2) Die jeweilige Tagesordnung ist den Gemeinden und dem zuständigen Regierungsmitglied im Vorhinein zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes ist ein Ersatzmitglied zu benennen und durch das verhinderte Beiratsmitglied zu entsenden.
- (4) Nach allfälligen Ortsaugenscheinen durch die Beiratsmitglieder erfolgt die Präsentation der Projekte durch Bauwerber oder Planer. Im Anschluss daran berät der Gestaltungsbeirat und gibt unverzüglich schriftlich eine Stellungnahme ab. Eine mündliche Erörterung gegenüber anwesenden Gemeinde- und Projektvertretern ist zulässig.
- (5) Bei der Beurteilung sind die im Anhang enthaltenen Beurteilungskriterien zu beachten.
- (6) Die Stellungnahmen haben jedenfalls die in der Beratung vertretenen Argumente und Gegenargumente sowie die Beschlüsse zu enthalten.
- (7) Der Geschäftsstelle für Dorferneuerung obliegt die Führung des Sitzungsprotokolls.

## **§ 7**

### **Beschlüsse / Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei ordentliche Mitglieder und ein beratendes Mitglied anwesend sind.
- (2) Für die Entscheidung wird Einstimmigkeit angestrebt, eine Mehrheitsentscheidung ist jedoch ebenfalls zulässig, wobei auf Verlangen der unterlegenen Mitglieder die abweichende Meinung ebenfalls mitzuteilen ist.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

## **§ 8**

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Geschäftsstelle für Dorferneuerung legt dem zuständigen Regierungsmitglied jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Gestaltungsbeirates vor, der der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen ist.

## Anhang

zu den Statuten des Gestaltungsbeirats des Landes Tirol vom 5. März 2013:

### Beurteilungskriterien des Gestaltungsbeirates

#### **A Ortsräumliche Kriterien**

- Ortsentwicklung
- Proportionen, Volumen und Maßstäblichkeit der Baukörper
- die außenräumliche Lösung der Lage- und Höhensituierung
- Einbindung in das natürliche Gelände
- Qualität der Erschließung und Außenraumgestaltung

#### **B Baukünstlerische Kriterien**

- Raumbildungen, Außenräume
- Ästhetische Umsetzung des Innen- und Außenraumes in Gesamtstruktur und im städtebaulichen Kontext
- Formale Gestaltung

#### **C Funktionale Kriterien**

- Äußere- und Innere Erschließung
- Funktionalität und Gesamtlösung
- Organisation und Verknüpfung der verschiedenen Funktionsbereiche
- Veränderbarkeit

#### **D Ökologische und ökonomische Kriterien**

- Nachhaltigkeit und ökologische Aspekte in Bezug auf Situierung, Formgebung und Materialität
- Wirtschaftlichkeit der Gesamtlösung in Errichtung und Betrieb
- Ökonomischer Umgang mit dem Bauland